

24.02.2017

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Astrid Damerow (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Nutzung der Landesfläche für die Erzeugung von Windenergie

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein wird durch die Aufstellung entsprechender Raumordnungspläne gesteuert. Damit werden Flächen für die Windenergienutzung festgelegt, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unterschiedlicher Weise (u. a. in Abhängigkeit vom jeweiligen Flächenzuschnitt) in Anspruch genommen werden.

Der Bestand an Altanlagen insgesamt verteilt sich auf Einzelstandorte in Eignungsgebieten aus 1997, Eignungsgebieten aus 2012 sowie auf Standorte außerhalb dieser Gebiete. Hinzu kommt, dass Teile ehemaliger Eignungsgebiete bzw. auch gesamte Eignungsgebiete nicht mit Anlagen bebaut sind. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist daher nur hypothetisch aufgrund rechnerischer Annahmen möglich.

Aus der bisherigen tatsächlichen Flächeninanspruchnahme kann der durchschnittliche Flächenbedarf einer Windkraftanlage ermittelt werden. Dieser liegt in Schleswig-Holstein bei ca. 3,4 ha je Megawatt-Leistung, entspricht also bei einer 3-MW-Anlage ca. 10,2 ha. Diese Annahme ist der Beantwortung der Fragen zugrunde gelegt worden.

 Wie groß ist der Anteil der Landesfläche, der zum 01.02.2017 für die Erzeugung von Windenergie genutzt wurde?

Unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes (in Betrieb befindliche Anlagen) mit den jeweiligen Nennleistungen und des zuvor genannten Flächenbedarfes ergibt sich ein Anteil von ca. 1,24%.

2. Wie groß ist mit Stand 01.02.2017 der Anteil der erforderlichen Landesfläche für genehmigte aber noch nicht in Betrieb befindliche Anlagen zur Windenergieerzeugung?

Der Flächenbedarf beträgt unter den oben genannten rechnerischen Annahmen ca. 0,15%.

3. Wie viele Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen lagen zum Stichtag 01.02.2017 vor und wie groß wäre der erforderliche Anteil der Landesfläche, wenn jeder dieser Anträge genehmigt würde?

Zum genannten Stichtag lagen 670 Anträge vor. Von diesen Anträgen lagen 208 in sog. Tabubereichen, eine Genehmigung ist hier ausgeschlossen. Weitere 173 Anträge lagen innerhalb der Potenzialfläche, aber außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebietskulisse, die sich aus den im Beteiligungsverfahren befindlichen Raumordnungsplänen ergibt. Eine Genehmigung dieser Anträge ist derzeit ebenfalls ausgeschlossen. Für die übrigen Anträge ergäbe sich unter Berücksichtigung der oben genannten rechnerischen Annahmen ein Flächenbedarf von ca. 0,2%.

4. Wie groß wäre der Gesamtanteil der Landesfläche, die bei Genehmigung aller unter 3. genannten Anträge und unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen für die Nutzung der Windenergie genutzt würde?

Der Flächenanteil würde unter Einbeziehung der in Betrieb befindlichen Anlagen, der Anlagen vor Inbetriebnahme sowie der gemäß Antwort zu Frage 3 hypothetisch genehmigungsfähigen Anlagen rechnerisch ca. 1,59% betragen.